

**Fachspezifische Bestimmungen
für das
Studienfach
Translational Neuroscience
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern
mit dem Abschluss Master of Science
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 29. Januar 2019

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2018-64)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2019
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2019-62)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2021-89)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	6
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	6
3. Teil: Schlussvorschriften.....	7
§ 10 Inkrafttreten	7
Anlage EV	8
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	12

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01.07.2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Der Master-Studiengang Translational Neuroscience wird von der Medizinischen Fakultät der JMU mit dem Abschluss „Master of Science“ (MSc.) im Rahmen eines Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Im viersemestrigen Master-Studiengang werden die in einem Bachelor-Studiengang (Biologie, Biomedizin, Biochemie, Molekulare Medizin, Psychologie) oder einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Humanmedizin (Staatsexamen) erworbenen grundlegenden biologischen Fähigkeiten und Kenntnisse vertieft und erweitert. ²Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten und werden auf die Berufspraxis als Neurowissenschaftler/Neurowissenschaftlerin vorbereitet. ³Das Studium versieht die Studierenden mit einer Berufsfeldqualifikation für ein breites Spektrum an Handlungsfeldern in fachlichen Institutionen und in der Privatwirtschaft, beispielsweise in den Bereichen Forschung, Gesundheit, Erziehung und Bildung, Arbeitswelt und Kultur.

⁴Im Einzelnen umfassen die Inhalte des Curriculums:

1. Im Pflichtbereich werden fortgeschrittene methodische Kompetenzen vermittelt sowie durch ein Praktikum die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse in der Berufspraxis gefördert. Weiterhin werden durch die Pflichtmodule Neurobiologie, Neurologie/Neurochirurgie, Psychiatrie und Psychologie umfassende Kenntnisse auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand in den jeweiligen Anwendungsfächern des Studiengangs Translational Neuroscience erworben.
2. Im Wahlpflichtbereich (Minor) setzen die Studierenden Schwerpunkte nach ihren persönlichen Interessen und Neigungen. Durch die Wahl von insgesamt vier aus acht angebotenen kohärenten neurowissenschaftlichen Fachgebieten werden spezielle Kenntnisse in weiteren neurowissenschaftlichen Disziplinen, die für die neurobiologische Forschung und Berufspraxis relevant sind oder Tätigkeitsfelder für Neurowissenschaftler/Neurowissenschaftlerinnen bieten, wie z.B. Neurophysiologie, Neuroimmunologie, Biostatistik, Neuronale Bildgebung oder Motorik.
3. Durch ein verpflichtendes Praktikum und gegebenenfalls von den Studierenden im Rahmen des Wahlpflichtbereichs zusätzlich gewählte Praktika erlernen die Studierenden die Anwendung der in Pflicht- und Wahlpflichtbereich erworbenen Kenntnisse in der wissenschaftlichen Praxis durch die angeleitete Durchführung wissenschaftlicher Studien in jeweils einem von ihnen gewählten Teilgebiet der Neurowissenschaften.

⁵Das Institut für Klinische Neurobiologie der Universität Würzburg stellt zur Unterstützung von Studieninteressierten sowie Studierenden ein breites Beratungsangebot zur Verfügung. ⁶Neben der zentralen Studienberatung wird eine Fachstudienberatung angeboten.

⁷Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus den Neurowissenschaften unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in den Neurowissenschaften überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendete

ten wissenschaftlichen Methoden selbständig anzuwenden. ²Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Translational Neuroscience nur jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich (Major)	55	
Wahlpflichtbereich (Minor)	35	
Modulgruppe Allgemeine Wahlpflicht		
Modulgruppe Wahlpflicht Praktika		
Modulgruppe Sektion der Graduiertenschule GSLS : Neuroscience		
Abschlussbereich	30	
Masterthesis		25
Abschlusskolloquium		5
<i>gesamt</i>	120	

²Dabei können im Wahlpflichtbereich (Minor) Module aus verschiedenen Fachrichtungen (Allgemeine Wahlpflicht) sowie weitere Praktika (Praktika) gewählt werden, es können aber auch „vertiefende“ Module mit Bezug zum Angebot des Pflichtbereichs (Major) gewählt werden.

³Hierbei müssen insgesamt numerisch benotete Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(3) ¹Im Wahlpflichtbereich wird vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der SFB nach Möglichkeit in jedem Semester nur eine bestimmte Anzahl von Modulen angeboten. ²Ein Anspruch der Studierenden auf bestimmte Module besteht jedoch nicht.

(4) Der Master-Studiengang Translational Neuroscience hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in denen insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Die Zulassung zum Master-Studiengang Translational Neuroscience erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) oder ein erfolgreich absolviertes Studium der Humanmedizin,
- b) beim Erwerb des in Buchst. a) genannten Erst-Studiums eine Schwerpunktsetzung in den Bereichen Lebenswissenschaften, Mathematik, Physik, Chemie und/oder Psychologie. Hierbei müssen Kompetenzen in folgenden Kernbereichen der Biologie nachgewiesen werden: Zellbiologie, Molekularbiologie sowie Biochemie. In einzelnen Kernbereichen sind zudem Kompetenzen in folgendem Umfang nachzuweisen:

aa) mindestens 10 ECTS-Punkte aus der experimentellen Forschungsmethoden sowie

bb) mindestens 3 ECTS-Punkte aus der Physiologie.

Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere an der JMU im Rahmen der Stu-

dienfächer Biologie, Biochemie oder Biomedizin mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Studiums Humanmedizin (Staatsexamen) vermittelt,

- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in geeigneter Weise, zum Beispiel durch:
 - aa) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 590 paper-based TOEFL-Test bzw. 240 computer-based TOEFL-Test bzw. 95 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
 - bb) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser oder
 - cc) ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE),
- d) und die Feststellung der Eignung für den Master-Studiengang Translational Neuroscience in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse (Satz 1 Buchst. a)) sowie über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. b) und c) entscheidet die Eignungskommission. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindestkompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayH-SchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master Studium Translational Neuroscience nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) bis c) vor, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums Translational Neuroscience an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er oder sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren für den Master-Studiengang Translational Neuroscience einmal, zum nächstmöglichen Termin wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang, zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erst-Studium,
- b) den Nachweis der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) genannten Schwerpunktsetzung,

- c) den Nachweis des Erwerbs der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) vorausgesetzten Sprachkenntnisse
- d) und die Feststellung der Eignung für den Master-Studiengang Translational Neuroscience in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Translational Neuroscience nachgewiesen wird, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studienfach Translational Neuroscience gegeben.

(5) ¹Für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

³Für das Masterstudium Translational Neuroscience sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 der Immatrikulationssatzung spätestens mit Ablauf des ersten Studienjahres Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) In Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Translational Neuroscience aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. ²Als beratendes Mitglied gehört dem Prüfungsausschuss ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden an und wird vom Prüfungsausschuss nach Vorschlag der Studierenden (Fachschaftsvertretung) bestellt. ³Bei der Wahl des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wirken nur die stimmberechtigten und nicht die beratenden Mitglieder mit.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens drei Professorinnen oder Professoren angehören, davon mindestens zwei aus der Fakultät für Medizin. ²Der oder die Vorsitzende muss habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, weitere beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Definition der Prüfungsformen:

- Protokoll: Innerhalb des Protokolls sind auf Grundlage von Hintergrundinformationen zur Methodik die Verläufe der Prozesse zu dokumentieren, die experimentellen Ergebnisse darzustellen, zu bewerten und zu diskutieren.

- Poster nach Kongressvorgabe: Das angefertigte Poster präsentiert auf der Grundlage einer Arbeitshypothese die in aktuellen Forschungsprojekten ermittelten Daten und zieht Schlussfolgerungen für den jeweiligen Forschungskontext.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums nach Maßgabe der SFB zu verteidigen.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen abgenommen. ²In der Regel wird hierbei der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin der Abschlussarbeit bestellt. ³Ist einer oder eine der beiden Prüfer oder Prüferinnen aus wichtigem Grund verhindert, kann er oder sie durch einen sachkundigen Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin vertreten werden; bezüglich der Bestellung gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Der Prüfer bzw. die Prüferin kann die Erstellung des Protokolls auf den sachkundigen Beisitzer bzw. die sachkundige Beisitzerin übertragen.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Studienfach Translational Neuroscience richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 7 und 8 beschriebene „Korbmodell“ Anwendung. ⁴Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten absolviert werden, die mit numerischen Noten versehen sind. ⁴Hierbei werden gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 ASPO nur die jeweils besten benoteten Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten herangezogen.

⁴Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten absolviert werden, die mit numerischen Noten versehen sind. ⁵Hierbei werden gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 ASPO nur die jeweils besten benoteten Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten herangezogen.

⁶Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
		<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	55	55/55	55/120	120/120
Wahlpflichtbereich	35	35/35	35/120	
Abschlussbereich	30	30/30	30/120	
<i>gesamt</i>	120			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Translational Neuroscience im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 01.07.2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges und
2. der nachzuweisenden fachlichen und methodischen Kenntnisse

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin den erhöhten Anforderungen des Master-Studiengangs Translational Neuroscience genügt. ³Der forschungsorientierte Studiengang erfordert neben der Erlernung des Fachwissen im interdisziplinären Forschungs- und Ausbildungsprogramm eine hohe Eigenmotivation und Eigenverantwortung, sich mit den rasanten methodischen Fortschritten innerhalb der neurowissenschaftlichen Forschung ständig neu auseinanderzusetzen. ⁴Die Qualifikation für den Master-Studiengang Translational Neuroscience setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jeweils im Sommersemester für das darauf folgende Wintersemester unter Verantwortung der Fakultät für Medizin der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studiengang Translational Neuroscience sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Translational Neuroscience festgelegten Form für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. März an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann hierbei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 4 können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. Mai (für das Wintersemester) nachgereicht werden (Ausschlussfrist), um einen endgültigen oder auflösend bedingten Zugang zum Master-Studium zu erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs.1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) aus dem die erzielte Endnote hervorgeht oder
 - b) ¹Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs). ²Aus dem Nachweis müssen die erzielten Noten ersichtlich werden.
 - c) Nachweis über die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB erforderliche Schwerpunktsetzung, beispielsweise mittels einer Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).
2. Ein Nachweis des Erwerbs der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) FSB vorausgesetzten Sprachkenntnisse.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die sich aus acht Mitgliedern der Medizinischen Fakultät mit entsprechender Hochschulprüferberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin wird von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Das Eignungsverfahren wird in drei Stufen durchgeführt:

1. ¹Zunächst findet eine erste Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob die Aufnahme wegen einer bereits aus den Unterlagen erkennbaren unzureichenden Eignung abzulehnen ist. ²Dies ist dann der Fall, wenn in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Erstabschluss (im Falle einer beantragten endgültigen Zulassung) oder in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Leistungen im Umfang von 150 ECTS- Punkten (im Falle einer beantragten aufschiebend bedingten Zulassung) nicht wenigstens die Note gut (2,4) erreicht wurde. ³Die Berechnung der Durchschnittsnote wird im Falle eines auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium wie folgt durchgeführt: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 150 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 150 ECTS- Punkte benötigt werden. ⁴Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Sollte der Bewerber oder die Bewerberin zwar Module im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bestanden haben, der hierbei erreichte Anteil der mit numerischen Noten versehenen Module allerdings weniger als 150 ECTS-Punkte betragen, werden nur die mit numerischen Noten versehenen Module berücksichtigt.

⁶Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 18 Abs. 5 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission tritt.

2. ¹In einer zweiten Vorauswahl (zweite Stufe des Eignungsverfahrens) werden grundlegende Kompetenzen in einzelnen Teilbereichen der Lebenswissenschaften, beispielsweise Physiologie, Zellbiologie, Chemie/Biochemie, Psychologie, Genetik, Neurobiologie und Bioinformatik in einer zweistündigen Klausur überprüft. ²Die Klausur

besteht aus zwei Teilen: Einem ersten allgemeinen Teil, der für alle Prüflinge die gleichen Fragestellungen umfasst und einem zweiten speziellen neurowissenschaftlichen Teil. ³Die Ergebnisse des allgemeinen und des speziellen Teil werden im Verhältnis 1:1 gewichtet. ⁴Die Frageblöcke des speziellen Teils werden ebenfalls 1:1 gewichtet. ⁵Die Klausur wird in der Zeit vom 1. April bis 30. April an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg durchgeführt, der Termin wird mindestens vier Wochen vorher von der Eignungskommission festgelegt. ⁶Die Klausur kann auch durch von der Eignungskommission bestellte Vertrauenspersonen an auswärtigen Universitäten zeitgleich durchgeführt werden. ⁷Die Prüflinge werden von der JMU rechtzeitig, mindestens vierzehn Tage vor dem jeweiligen Klausurtermin eingeladen. ⁸Eine Erstattung der Reisekosten erfolgt nicht. ⁹Die Prüflinge haben die zweite Stufe des Eignungsverfahrens bestanden, wenn sie in der Klausur eine Note von 2,0 oder besser erreichen. ¹⁰In diesem Fall werden sie zur dritten Stufe des Eignungsverfahrens eingeladen, andernfalls haben sie die zweite Stufe des Eignungsverfahrens nicht bestanden und sind damit als ungeeignet abzulehnen.

3. ¹Die fachliche Eignung ist zusätzlich in einem Auswahlgespräch in englischer Sprache von ca. 30 Minuten nachzuweisen (dritte Stufe des Eignungsverfahrens). ²Das Auswahlgespräch wird in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni durchgeführt. ³Die Prüflinge werden von der JMU rechtzeitig, mindestens vierzehn Tage vor dem jeweiligen Gesprächstermin eingeladen. ⁴Das Auswahlgespräch wird jeweils von mindestens zwei von der Eignungskommission benannten Prüfern oder Prüferinnen mit dem einzelnen Bewerber oder der einzelnen Bewerberin geführt. ⁵Prüfer oder Prüferinnen können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch im Bereich der Lehre tätige Personen sein, die im Master-Studiengang Translational Neuroscience Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁶Eine Erstattung der Reisekosten erfolgt nicht. ⁷Über die wesentlichen Themen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüfern und/oder Prüferinnen zu unterzeichnen ist. ⁸Des Weiteren sind im Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, der Name der Prüfer und/oder Prüferinnen, der Name des Prüflings sowie das Ergebnis des Gesprächs festzuhalten. ⁹Die Prüfer und/oder Prüferinnen bewerten nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs den Bewerber oder die Bewerberin für den Master-Studiengang Translational Neuroscience. ¹⁰Im Auswahlgespräch muss der Prüfling einen 10-minütigen Vortrag über ein wissenschaftliches Projekt oder Praktikum halten, an dem er oder sie selbst beteiligt war oder ist. ¹¹Als Thema ist grundsätzlich das Thema der Abschlussarbeit des Erststudiums zu wählen. ¹²In begründeten Ausnahmefällen kann die Eignungskommission ein anderes Thema nach freier Wahl des Prüflings zulassen. ¹³Anschließend wird der Prüfling 10 Minuten über den Vortrag befragt. ¹⁴Das Auswahlgespräch endet mit einer 10-minütigen allgemeinen Diskussion. ¹⁵Jeder der drei Bereiche wird mit jeweils max. 10 Punkten gesondert von jedem der beiden Prüfer und/oder Prüferinnen nach dem folgenden Schema bewertet.

Kriterien		
Presentation	English / Rhetoric standard	Jeweils 1 bis 10 Punkte; der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien (der Durchschnittswert wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen). Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung herangezogen werden.
	Introduction	
	Results (presentation, didactics, design)	
	Quality of Experiments (controls, standards, statistics)	
	Critical reflection (interpretation / over interpr.)	
	Summary	
	10 min limit matched	
Remarks		
Discussion	Eagerness to discuss	Jeweils 1 bis 10 Punkte; der Wert für den Block Diskussion ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien (der Durchschnittswert wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen). Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung herangezogen werden.
	Ability to comprehend questions	
	Meaningful answers	
	Ability to put own work in scientific context	
	Ability to respond to critical questions	
Remarks		
Interview	Reflection of scientific career plans	Jeweils 1 bis 10 Punkte; der Wert für den Block Interview ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien (der Durchschnittswert wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen). Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung herangezogen werden.
	Knowledge of current developments in the life sciences	
	General knowledge	
	Communicative behavior	
Remarks		

¹⁶Die Durchschnittspunkte der drei Bereiche werden anschließend addiert. ¹⁷Das Auswahlgespräch gilt bei Erreichen von insgesamt 24,0 oder mehr Punkten als bestanden und die Eignung für den Master-Studiengang Translational Neuroscience als nachgewiesen, wenn beide Prüfer und/oder Prüferinnen jeweils zu diesem Ergebnis kommen. ¹⁷Wegen unzureichender Eignung wird abgewiesen, wer weniger als 24,0 Punkte erreicht hat.

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für den Masterstudiengang 'Translational Neuroscience' mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Attachment to the Examination Regulations: List of Modules for the MSc Study Program 'Translational Neuroscience' (120 ECTS)

(Verantwortlich: Fakultät für Medizin / Responsibility: Faculty of Medicine)

Legende: **A** = Abschlussarbeit, **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist englisch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

All examinations will be held in English, unless stated otherwise.

If a selection of examination types is possible for a given Module or Module Section, the examination type will be announced at latest 2 weeks after the beginning of the Module Section.

Unless stated otherwise, examinations will be held each Semester.

If one Module Section entails more than one examination, each individual examination is weighted equally in calculation of the final grade, unless explicit stated otherwise.

If the examination is divided into more than one single examination, each single examination has to be passed.

The examination module is effective for one semester, if not notes elsewhere.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (Lecture)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
-----------------	---------	----------------------------------	-------------------------	-------------	-------------------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	-------------------------	---

Pflichtbereich (55 ECTS-Punkte)											
03-TN-MNS	2015-WS	Methoden in den Neurowissenschaften	V+P	5	1		B/NB	a), b), c) oder d) ¹			
		<i>Methods in Neurosciences</i>	(2)								
03-TN-NB1	2015-WS	Klinische Neurobiologie 1	V	5	1		NUM	a), c) oder d) ¹			
		<i>Clinical Neurobiology 1</i>	(2)								
03-TN-NB2	2015-WS	Klinische Neurobiologie 2: Richtungsweisende und aktuelle Forschungsergebnisse in der Neurobiologie	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Clinical Neurobiology 2: Trend-setting and current findings in neurobiology</i>	(2)								
03-TN-NN1	2015-WS	Neurologie/ Neurochirurgie 1	V	5	1		NUM	a), c) oder d) ¹			
		<i>Neurology/ Neurosurgery 1</i>	(2)								
03-TN-NN2	2015-WS	Neurologie/ Neurochirurgie 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Neurology/ Neurosurgery 2</i>	(2)								
03-TN-PSYT1	2015-WS	Psychiatrische Neurowissenschaften	V	5	1		NUM	a), c) oder d) ¹			
		<i>Psychiatric Neurosciences</i>	(2)								
03-TN-PSYT2	2015-WS	Aktuelle Forschungsergebnisse in den psychiatrischen Neurowissenschaften	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Current findings in psychiatric neurosciences</i>	(2)								
06-TN-BPSY 1	2015-WS	Biopsychologie 1	V	5	1		NUM	a), c) oder d) ¹			
		<i>Biopsychology 1</i>	(2)								
06-TN-BPSY 2	2015-WS	Biopsychologie 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Biopsychology 2</i>	(2)								

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (Lecture)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-TN-LR1	2015-WS	Fortgeschrittenen Praktikum 1	P (2)	5	1		NUM	b), d) ¹			6) Rücksprache mit Fachstudienberatung 6) Consult Academic Advisor
		<i>Advanced lab rotation 1</i>									
06-TN-BS	2022_WS	Biostatistik	V+ Ü (2)	5	1		B/N B	a), b), c), d) oder e)			
		<i>Biostatistics</i>									

Wahlpflichtbereich (35 ECTS-Punkte)											
Modulgruppe Allgemeine Wahlpflicht											
03-TN-P	2015-WS	Schmerz	V + P (2)	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Pain</i>									
03-TN-NI	2017-WS	Neuroinflammation	V+S	5	1		NUM	a), c) oder d), e) ¹			
		<i>Neuroinflammation</i>									
03-TN-IC	2015-WS	Ionenkanäle	V+S +P (2)	5	1		NUM	a), b), d), e) ¹			
		<i>Ion channels</i>									
03-TN-FI	2015-WS	Funktionelle neuronale Bildgebung	V+S (2)	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Functional Neuroimaging</i>									
03-TN-DI	2017-WS	Neuronale Bildgebung in der Entwicklung	S+ Ü	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Developmental Neuroimaging</i>									
03-TN-PN	2017-WS	Regeneration im Nervensystem /	V+S	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Regeneration in the nervous system</i>									
03-TN-DNP	2017-WS	Entwicklungsneuropsychiatrie	V+S	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Developmental Neuropsychiatry</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (Lecture)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-TN-CN	2015-WS	Zelluläre Neurobiologie	V+P (2)	5	1		NUM	b)			
		<i>Cellular Neurobiology</i>									
03-TN-EP	2015-WS	Experimentelle Psychiatrie	V+P (2)	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Experimental Psychiatry</i>									
03-TN-DCN	2015-WS	Kognitive Neurowissenschaften in der Entwicklung	V+S +Ü (2)	5	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Developmental cognitive Neuroscience</i>									
03-TN-RM	2017-WS	RNA-Metabolismus/ RNA metabolism	S	5	1		B/N B	a), b), c), d) oder e) ¹			
06-TN-EPHY	2018-WS	Elektrophysiologie beim Menschen und in Tieren	S (2)	5	1		NU M	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Electrophysiology in human and animals</i>									
03-TN-OM	2019-SS	Optische Methoden zur Visualisierung und Manipulation neuronaler Netzwerke- von der Synapse zum Verhalten	S (2)	5	1		B/N B	a), b), c), d) oder e) ¹			
		Optical methods for visualization and manipulation of neural circuits- from synapses to behavior									
03-TN-PDES	2018-WS	Projekt Design	S (2)	5	1		B/N B	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Project design</i>									
03-TN-PDEV	2018-WS	Projekt Entwicklung	S (2)	5	1		B/N B	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Project Development</i>									
03-TN-EXP1	2018-WS	Expertendiskussion 1	S (2)	5	1		B/N B	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Ask the expert 1</i>									
	2018-WS	Expertendiskussion 2		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (siehe)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-EXP2		<i>Ask the expert 2</i>	S (2)				B/N B	a), b), c), d) oder e) ¹			
03-TN-ASL	2015-WS	Vertiefende Vorlesungen 1 (aktuelle Vorlesungen)	V (4)	10	1-2		B/N B	a), c) oder d) ¹			6) Rücksprache mit Fachstudienberatung
		<i>Advanced Subject Lecture 1 (actual lectures to be specified)</i>									6) Consult Academic Advisor
03-TN-ASL-2	2015-WS	Vertiefende Vorlesungen 2 (aktuelle Vorlesungen)	V (2)	5	1-2		B/N B	a), c) oder d) ¹			6) Rücksprache mit Fachstudienberatung
		<i>Advanced Subject Lecture 2 (actual lectures to be specified)</i>									6) Consult Academic Advisor
03-TN-ASL-3	2015-WS	Vertiefende Vorlesungen 3 (aktuelle Vorlesungen)	V (2)	5	1-2		B/N B	a), c) oder d) ¹			6) Rücksprache mit Fachstudienberatung
		<i>Advanced Subject Lecture 3 (actual lectures to be specified)</i>									6) Consult Academic Advisor
03-TN-MP-1	2015-WS	Konferenzteilnahme 1 (Poster)	S (2)	5	1		B/N B	f) ¹			
		<i>Meeting Participation 1 (Poster)</i>									
03-TN-MT-1	2015-WS	Konferenzteilnahme 1 (Vortrag)	S (4)	10	1		B/N B	e) ¹			
		<i>Meeting Participation 1 (Talk)</i>									
03-TN-ATP-1	2015-WS	Erweitertes Training Program GSLS 1	T (2)	5	1		B/N B	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Advanced Training Program GSLS 1</i>									
03-TN-ATP-2	2015-WS	Erweitertes Training Program GSLS 2	T (2)	5	1		B/N B	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Advanced Training Program GSLS 2</i>									
03-TN-TU-1/	2015-WS	Tutorien 1	T (1)	3	1		B/N B	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Tutorial 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/English)	Art der LV (Lecture)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-TN-TU-2	2015-WS	Tutorien 2 <i>Tutorial 2</i>	T (2)	5	1		B/N B	a), b), c), d) oder e) ¹			
Modulgruppe Wahlpflicht Praktika											
03-TN-LR2	2015-WS	Fortgeschrittenen Praktikum 2 <i>Advanced lab rotation 2</i>	P (4)	10	1		NUM	b), d) e) ¹			6) Rücksprache mit Fachstudienberatung 6) Consult Academic Advisor
03-TN-LR3	2015-WS	Fortgeschrittenen Praktikum 3 <i>Advanced lab rotation 3</i>	P (4)	10	1		NUM	b), d), e) ¹			6) Rücksprache mit Fachstudienberatung 6) Consult Academic Advisor
03-TN-EL-1	2015-WS	Externes Laborpraktikum 1 <i>External Lab Rotation 1</i>	P (4)	10	1		B/N B	a), b), c), d) oder e) ¹			
03-TN-AL-1	2015-WS	Vertiefungspraktikum Neurosciences 1 <i>Advanced Practical Course Neuroscience Lab 1</i>	P (4)	10	1		B/N B	a), b), c), d) oder e) ¹			
Modulgruppe Sektion der Graduiertenschule GSLS : Neuroscience											
07-MLS RG-NS1	2015-WS	Arbeitsgruppenseminar Neurosciences 1 <i>Research Group Seminar Neurosciences 1</i>	S (2)	5	1		B/N B	e) ¹			
07-MLS RG-NS2	2015-WS	Arbeitsgruppenseminar Neurosciences 2 <i>Research Group Seminar Neurosciences 2</i>	S (2)	5	1		B/N B	e) ¹			
07-MLS	2015-WS	Seminar Graduiertenprogramm Neurosciences 1	S	5	1		B/N B	e) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (Semester)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
GP-NS1		Graduate Program Seminar Neurosciences 1	(2)								
07-MLS GP-NS2	2015-WS	Seminar Graduiertenprogramm Neurosciences 2	S (2)	5	1		B/N B	e) ¹			
		Graduate Program Seminar Neurosciences 2									
07-MLS WS-NS1	2015-WS	Workshop Neurosciences 1	W	5	1		B/N B	a), b), c), d) oder e) ¹			
		Workshop Neurosciences 1	(2)								
07-MLS WS-NS2	2015-WS	Workshop Neurosciences 2	W	5	1		B/N B	a), b), c), d) oder e) ¹			
		Workshop Neurosciences 2	(2)								
07-MLS RNS1	2015-WS	Retreat Neurosciences 1	S	5	1		B/N B	e) ¹			
		Retreat Neurosciences 1	(2)								
07-MLS RNS2	2015-WS	Retreat Neurosciences 2	S	5	1		B/N B	e) ¹			
		Retreat Neurosciences 2	(2)								
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
03-TN-MST	2015-WS	Masterthesis in Translational Neuroscience	A	25	1		NUM	Master-Thesis (Umfang 50-100 Seiten) Thesis (50-100 Pages)			5) Bearbeitungszeit: 6 Monate
		Masterthesis in Translational Neuroscience									
03-TN-MSK	2015-WS	Abschlusskolloquium Translational Neuroscience	K (2)	5	1		NUM	30 Minuten Vorstellung der Masterarbeit und 15 Minuten Diskussion 30 minutes presentation of Master Thesis and 15 minutes discussion	mit Zustimmung beider Prüfer/innen auch in Englisch oder	03-TN-MST	
		Oral Examination Translational Neuroscience									

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (siehe)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
									anderen Sprache		

¹ Prüfungsformen:

- a) Klausur (30-60 Min; auch Multiple Choice) oder
- b) Protokoll (ca.10-30 Seiten) oder
- c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder
- d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 30-60 Min) oder
- e) Referat (20-45 Min).
- f) Poster nach Kongressvorgabe.

Examination Types:

- a) Written Examination (30-60 Minutes; Open Questions as well as Multiple Choice),
- b) Protocol (10-30 pages)
- c) Individual Oral Exam (30-60 Minutes)
- d) Oral Examination in groups of up to three students (30-60 Minutes)
- e) Presentation (20-45 Minutes)
- f) Poster according to specific Congress requirements.